



01277 Dresden · Basteistraße 10

Telefon 0351 / 25 44 8-0
Telefax 0351 / 25 44 8-50
www.torsten-schuh.de
kanzlei@torsten-schuh.de

MANDANTEN - RUNDSCHREIBEN

BERATUNGSBRIEF IV / 2018

1. ÖFFNUNGSZEITEN WEIHNACHTEN / NEUJAHR

Wir möchten Sie hiermit frühzeitig darüber informieren, dass unsere Kanzlei in der Zeit vom 24. Dezember 2018 bis 28. Dezember 2018 sowie am 31. Dezember 2018 geschlossen ist.

Ab dem 2. Januar 2019 stehen wir Ihnen wie gewohnt wieder zur Verfügung.

2. FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG BEI INSTALLATION VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Soweit Bauleistungen im Inland einem Unternehmer gegenüber erbracht werden, besteht grundsätzlich für den Leistungsempfänger die Notwendigkeit, 15 % des Rechnungsnetto-betrages einzubehalten, also nicht an den Leistungsgeber auszubehalten, sondern vielmehr an das Finanzamt abzuführen.

In der Vergangenheit war die Installation von Aufdach-Photovoltaikanlagen von der Finanzverwaltung nicht als Bauleistung gesehen worden, so dass diesbezüglich der Steuerabzug unterbleiben konnte. Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung allerdings diesbezüglich die Rechtsauffassung geändert und sieht die Installation von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden grundsätzlich als Bauleistung, für die der Steuerabzug gemäß § 48b EStG vom Leistungsempfänger durchzuführen ist.

Ein Steuerabzug kann immer dann unterbleiben, wenn der leistende Unternehmer eine sogenannte Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG vorlegt. In diesen Fällen kann - wie bislang auch - der volle Rechnungsbetrag an den leistenden Unternehmer ausbezahlt werden.

Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang bei Installationen von Photovoltaikanlagen darauf, dass Ihnen eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird. Soweit diese nicht vorliegt und Sie trotzdem den kompletten Rechnungsbetrag an den leistenden Unternehmer ausbezahlen, besteht das Risiko, dass das Finanzamt Sie bezüglich der 15 % in Haftung nehmen könnte, wenn Ihr Installateur seine steuerlichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

3. ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE ÜBERSPANNUNG EINES GRUNDSTÜCKES MIT EINER STROMLEITUNG

In einem aktuellen Urteilsfall hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden, ob eine einmalig gezahlte Entschädigung für die Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks zu steuerbaren Einkünften gehört.

In der Urteilsbegründung vom 2. Juli 2018 führt der Bundesfinanzhof aus, dass eine einmalige Entschädigung, die für das mit einer immerwährenden Dienstbarkeit gesicherte und zeitlich nicht begrenzte Recht auf Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung bezahlt wird, nicht zu den nach dem Einkommensteuergesetz steuerbaren Einkünften gehört und demnach nicht der Besteuerung unterliegt.

4. UNANWENDBARKEIT DER SOGENANTEN HOFABGABEKLAUSEL AUFGRUND ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Wie Ihnen sicher schon bekannt ist, hat das Bundesverfassungsgericht am 9. August 2018 bekannt gegeben, dass die sogenannte Hofabgabeklausel für unanwendbar erklärt wird.

Aufgrund des Urteils besteht zurzeit die Möglichkeit, Regelaltersrentenleistungen bei der SVLFG auch dann zu beantragen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb noch nicht abgegeben wurde. Dies gilt so lange, bis der Gesetzgeber eine gegebenenfalls anderweitige Regelung gefunden hat, die nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Es kann nunmehr in dieser Zeitspanne ein Antrag auf Alterskassenrente gestellt werden, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass der landwirtschaftliche Betrieb abgegeben wurde.

Die Landwirtschaftliche Alterskasse hatte sich jedoch zunächst eine Handlungsempfehlung ihrer Aufsichtsbehörde - der Bundesversicherungsanstalt - eingeholt und somit absegnen lassen, dass zunächst kein Antrag beschieden wird. Die SVLFG wollte daher auch dann untätig bleiben, wenn sämtliche Voraussetzungen der Hofabgabe erfüllt sind, obwohl diese Voraussetzungen zurzeit nicht nachgewiesen werden müssen.

Die SVLFG sowie die Bundesversicherungsanstalt gehen weiterhin davon aus, dass die Rechtslage zurzeit unklar wäre, da man nicht absehen könne, ob und inwiefern die Hofabgabeklausel entsprechend angepasst wird. Diese Rechtsauffassung ist jedoch nach einhelliger Meinung falsch.

Das Bundesverfassungsgericht hat eindeutig und unmissverständlich festgestellt, dass ein Rentenanspruch zurzeit bereits dann besteht, wenn die Pflichtversicherungszeit erfüllt und die Regelaltersgrenze erreicht ist.

Nunmehr hat die SVLFG mit Presseerklärung vom 18. Oktober 2018 bekannt gegeben, dass die Altersrenten vorübergehend vorläufig gewährt werden und sodann nach dem Vorliegen einer endgültigen Neuregelung des Gesetzgebers auf die sodann tatsächlich zu zahlende Rente angerechnet wird.

Die SVLFG bittet deshalb darum, dieser mitzuteilen, falls keine vorläufige Rentenzahlung erfolgen soll und der Versicherte die endgültige Rechtslage abwarten möchte, legt sich jedoch nicht darauf fest, wie weit sodann die zu gewährende Rente rückwirkend ausgezahlt wird.

Es wird daher dazu geraten, die vorläufigen Rentenzahlungen in Anspruch zu nehmen.

5. WEITERGELTUNG DER 70-TAGE-REGELUNG FÜR EINE SOZIALVERSICHERUNGSFREIE KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG

Der Koalitionsausschuss, bestehend aus CDU, CSU und SPD, hat sich am 28. August 2018 darauf geeinigt, dass die seit dem Jahr 2015 geltende 70-Tage-Regelung unbefristet verlängert werden soll.

Dies bedeutet, dass eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung weiterhin dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr als 70 Tage pro Jahr tätig ist. Die Arbeitstage können über das gesamte Kalenderjahr verteilt werden. Auf die Höhe des Verdienstes kommt es bezüglich der gegebenen Sozialversicherungsfreiheit nicht an. Die sozialversicherungsrechtliche Begünstigung besteht jedoch nur dann, wenn der Arbeitnehmer an maximal vier Arbeitstagen pro Woche tätig ist.

Zu beachten ist ebenfalls, dass mehrere kurzfristige Beschäftigungen bezüglich der zulässigen Anzahl der maximalen Arbeitstage im Kalenderjahr zusammengerechnet werden, auch wenn die Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

Es ist demnach weiterhin darauf zu achten, dass bei Einstellung eines neuen Arbeitnehmers geprüft wird, ob dieser in dem betroffenen Kalenderjahr bereits eine entsprechende Vorbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt hat.

Dennoch ist die kurzfristige Beschäftigung nach der 70-Tage-Regelung weiterhin ein begrüßenswertes Instrument zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften.

6. ZUTREFFENDER UMSATZSTEUERSATZ AUF HACKSCHNITZEL-LIEFERUNGEN

In der Vergangenheit war es so, dass bei der Lieferung von Hackschnitzeln unterschieden wurde, ob die Hackschnitzel aus Abfallholz erzeugt wurden.

Dies konnten beispielsweise Holzbruch aus den Wäldern, aber auch Holzabfälle der Holzverarbeitenden Industrie sein. In diesen Fällen wurden die Holzhackschnitzel mit 7 % Umsatzsteuer besteuert.

Soweit Holzhackschnitzel aus beispielsweise Stammholz hergestellt wurden, wurden die Hackschnitzel mit 19 % besteuert.

In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes wird diese Unterscheidung verworfen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes werden die Holzhackschnitzel einheitlich zutreffend mit 19 % besteuert, da das EU-Umsatzsteuerrecht keine abweichende Besteuerung je nach Herkunft der Hackschnitzel zuließe.

Zukünftig sind also zwingend auf den Rechnungen 19 % Umsatzsteuer bei Hackschnitzellieferungen auszuweisen.

7. GRUNDSATZ DER BEITRAGSPFLICHT FÜR VERSORGUNGSBEZÜGE IN DER GESETZLICHEN KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Mit Veröffentlichung der Pressemitteilung vom 4. September 2018 durch das Bundesverfassungsgericht wurde bekannt gegeben, dass die Entrichtung von Beiträgen in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung durch die Bezieher von Versorgungsbezügen verfassungsgemäß ist. Es liegt somit kein Verstoß gegen das Grundgesetz vor.

Empfänger von Ruhegehältern, Unterhaltsbeiträgen, Witwen-/Waisengeldern oder gleichartiger Bezüge müssen diese Einnahmen der Beitragsbemessung für die gesetzliche Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung zugrunde legen.

Eine Differenzierung vom Grundsatz ist bei Rentenzahlungen aus Pensionskassen und deren Vertragsgestaltung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen.

Für die Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden Erträge aus privaten Lebensversicherungen von pflichtversicherten Rentnern nicht herangezogen.

Leistungen der Pensionskasse, welche auf die Zahlungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom „Rentner“ / „ehemaligen Arbeitnehmer“ selbst bezahlt wurden, entfallen, sind ebenso beitragsfrei zu stellen. Die Einbeziehung dieser Zahlungen in die Beitragsbemessungsgrundlage hat einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot zur Folge.

Werden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Zahlungen für einen bestehenden oder neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag entrichtet, bei dem die Pensionskasse und der ehemalige Arbeitnehmer Vertragspartner sind, muss sichergestellt werden, dass der frühere Arbeitgeber an dem Versicherungsvertrag nicht mehr beteiligt ist.

Ist Vertragspartner des Lebensversicherungsvertrags nur der versicherte Arbeitnehmer und werden auch nur von diesem die Beiträge entrichtet, sind Rentenzahlungen von Pensionskassen beitragsfrei.

8. TOD DES MIETERS: ANWENDUNG DER 15%-GRENZE BEI SANIERUNGSBEDARF?

Ist ein langjähriger Mieter verstorben und die Wohnung muss, um eine Neuvermietung ermöglichen zu können, saniert werden, sind die Aufwendungen in die schädliche 15%-Grenze im Sinne des Einkommensteuergesetzes mit einzubeziehen.

Nach der Vorschrift sind bauliche Maßnahmen (Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen), welche innerhalb von 3 Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden, der 15%-Grenze zu unterwerfen. Übersteigen die angefallenen Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Erwerbskosten für das Gebäude, sind diese als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln und zu aktivieren.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes sind solche Sanierungsaufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln. Werden durch die Sanierung „liegendebliebene“ oder „versteckte“ Mängel behoben, sind diese Aufwendungen allesamt als Sanierungsaufwendungen in die 15%-Grenze einzubeziehen.

Abweichend hiervon sind Kosten für die Beseitigung von Schäden, welche von Dritten verursacht und im 3-Jahreszeitraum nach Anschaffung beseitigt wurden, nicht den anschaffungsnahe Herstellungskosten zuzuordnen, sondern als Werbungskosten zu berücksichtigen.

9. NEUES VOM GELDMARKT

Tendenz:

Die Entwicklung bei den Zinsen ist nach wie vor verhalten. Mittelfristig ist jedoch mit leicht steigenden Zinsen zu rechnen.

An dieser Stelle erneut die Empfehlung: Läuft die Zinsbindung Ihrer Darlehen in den nächsten Jahren aus, prüfen Sie die Möglichkeit, sich mit einem Forward-Darlehen die aktuell günstigen Zinsen jetzt zu sichern.

Aktuelles Zinsbarometer („Topkonditionen“):

Kontokorrentkredite	5,0 – 7,0 %
Darlehen 5 Jahre	
Festschreibung	1,0 – 1,9 %
Darlehen 10 Jahre	
Festschreibung	1,2 – 2,5 %
variabler Zinssatz	ca. 2,2 %

(Nominalzinssatz)

Die obigen Zinssätze gelten insbesondere für Wohnungsbaudarlehen. Darlehen im gewerblichen Bereich sind ca. 0,5 % teurer.

T. Schuh
Rechts- und Steuerkanzlei

Haftungsausschluss:

Der Inhalt dieses Beitrages wurde in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Völlinger & Partner nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Beitrag ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.